

Die öffentlichen Schulen in Sachsen haben einen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Die Schüler und Erziehungsberechtigten tragen zur Erfüllung dieses Auftrages bei.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung regelt das Zusammenleben an unserer Schule.

Das Hausrecht wird vom Schulleiter bzw. Stellv. Schulleiter der Grundschule ausgeübt.

In Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies eine von der Schulleiterin beauftragte Person oder der Schulhausmeister.

Besucher melden sich im Sekretariat der Grundschule oder beim Hausmeister.

Schulfremden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände ohne vorherige Anmeldung untersagt.

1 Allgemeines

1.1 Schulbesuch

Alle Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Beurlaubungen erfolgen: - stundenweise durch den jeweiligen Fachlehrer
- bis zu drei Tagen durch den Klassenlehrer
- darüber hinaus durch die Schulleitung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule und des Unterrichts ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (Antrag ist auf der Homepage zu finden) möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher zu stellen. Ferienverlängernde Anträge werden nicht genehmigt.

Bei begründeter Abwesenheit (z.B. Krankheit, Unwohlsein) informieren die Eltern die Schule telefonisch oder per Mail **bis 07.30 Uhr**. Bis zu 5 Tagen können Eltern ihre Kinder schriftlich entschuldigen. Diese Entschuldigung ist unmittelbar nach Rückkehr in die Schule beim Klassenlehrer abzugeben. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen ist verpflichtend ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei plötzlich auftretender Krankheit bzw. Unwohlsein im Laufe des Schultages sind über den Lehrer die Eltern zu informieren. Für die Abholung des Kindes ist durch die Eltern Sorge zu tragen. Meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so ist dem Sportlehrer vor Beginn des Sportunterrichts eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei längerfristigen Erkrankungen und in begründeten Einzelfällen kann ein ärztliches Attest gefordert werden.

1.2 Unfallmeldungen

Jeder Schüler ist auf dem sichersten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich versichert. Unfälle und Verletzungen jeglicher Art, die sich auf dem Schulweg und während der Schulzeit ereignen, sind **sofort** einem aufsichtsführenden Lehrer, der Schulleitung oder dem Sekretariat zu melden.

Wir benutzen den sichersten Schulweg und halten uns an die Verkehrsregeln. An der Bushaltestelle und im Bus/Taxi verhalten wir uns ordentlich und rücksichtsvoll. Wir stellen uns beim Einsteigen an und drängeln nicht. Bei Missachtung von Taxi- und Busregeln kann dies zum Ausschluss führen.

2 Hausordnung

2.1 Schulbereich

Der Schulbereich umfasst das Schulgebäude und das Schulgelände (Schulhof, Schulgarten). Schüler dürfen diesen Bereich während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Der Eintritt in die Schule erfolgt für Schüler und Gäste nur über den Haupt-/Hintereingang. Der Einlass in das Schulhaus erfolgt **ab 7.00 Uhr**. Die Kleidung sowie Sporttaschen sind in den Garderoben aufzuhängen. Die Straßenschuhe sind in den dafür vorgesehenen Schuhregalen ordentlich abzustellen. Für alle Schüler der Grundschule besteht Hausschuhpflicht.

Zum Stundenbeginn sind die Schüler arbeitsbereit an ihren Plätzen im Klassenzimmer. Der Klassensprecher oder ein anderer Schüler meldet sich im Lehrerzimmer oder einem anderen Unterrichtszimmer, wenn zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen ist.

Die Aufsichtspflicht der Schule gegenüber jedem Schüler beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes frühestens 15 Minuten vor der 1. Schulveranstaltung und endet 10 Minuten nach der letzten Schulveranstaltung.

Personen, die mit Fahrzeugen zur Schule kommen, verhalten sich beim Befahren des Schulgrundstückes entsprechend der Straßenverkehrsordnung. Nur Mitarbeitern der Schule ist es gestattet die Parkplätze vor dem Schulgebäude zu nutzen. Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, nutzen für das Ein- und Aussteigen die Hainerstraße (Sportplatz Espenhain).

2.2 Weisungen

Die Anordnungen der Lehrkräfte, der Horterzieher und technischen Angestellten sind von allen Schülern gleichermaßen zu befolgen.

2.3 Pausenordnung

In der Frühstückspause nimmt jeder Schüler der Grundschule im Klassenzimmer unter Aufsicht des Lehrers sein Frühstück ein. In den kleinen Pausen sind nur die Toiletten aufzusuchen. In der Hofpause verlassen alle Schüler die Klassenzimmer und Fachräume und begeben sich auf den Schulhof. Hortkinder gehen nach Unterrichtsschluss mit der Gruppe in den Hort. Hauskinder ggf. zum Essen und dann nach Hause.

2.4 Pflege des Schuleigentums

Außenanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Materialien der Schule sind sorgsam zu behandeln. Schäden und Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Klassenlehrer, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden. Bei vorsätzlicher Zerstörung von Schuleigentum werden die Erziehungsberechtigten finanziell an der Schadensregulierung beteiligt. Jede Klasse hält die festgelegten Ordnungsdienste ein und sorgt für Ordnung in den Unterrichtsräumen (Tafel säubern, Müll einsammeln, Blumen gießen etc.). Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Bänke aufgeräumt und die Stühle auf die Tische gestellt.

3 Gesundheit und Sicherheit

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, steigen am Tor ab und schieben das Rad auf den Schulhof in die Fahrradständer. Radfahren ist im Schulbereich nicht erlaubt.

Verhaltensweisen, die zu Schäden bei Personen oder Sachen führen können, sind zu unterlassen. Hierzu zählen beispielsweise das Werfen von Schneebällen und Steinen oder das Schlittern auf dem Schulgelände.

Das Sitzen auf Tischen, Heizungen und Fensterbrettern sowie das Rennen auf den Gängen und Beschmieren von Schuleigentum und Wänden ist strengstens untersagt.

Das Mitbringen von Glasflaschen ist nicht gestattet.

Handys und Smartwatches müssen während der Schul- und Hortzeit ausgeschaltet sein und befinden sich im Ranzen. Bei Missachtung ist die Lehrkraft/Horterzieher befugt diese Gegenstände an sich zu nehmen und im Sekretariat abzugeben. Eltern können das entwendete Eigentum entsprechend im Sekretariat abholen.

Verlässt die aufsichtsführende Lehrkraft für einen kurzen Moment den Raum, dürfen die Fenster ausschließlich angekippt sein. Der unterrichtshabende Lehrer schließt nach Unterrichtsschluss alle Fenster, lässt die Rollos nach oben und bringt das Klassenbuch in das Lehrerzimmer.

4. Bekanntmachung

Zu Schuljahresbeginn und bei gegebenem Anlass wird die Schulordnung mit den Schülern und Eltern besprochen. Die Schulordnung gilt analog für den Bereich des Schulhortes.

5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

- a. Bei Verstößen von Schülerinnen und Schüler gegen die Hausordnung können gemäß §44 Schulgesetz Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.
- b. Bei Verstößen von Eltern oder Sorgeberechtigten sowie Besuchern gegen diese Hausordnung, behält sich die Schule das Recht vor, ein Hausverbot auszusprechen.

6. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz vom 16.06.2025 in Kraft und kann notwendigen Änderungen unterworfen werden.

gez. D. Monse
Schulleiterin